

## RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1978

## über Mindestanforderungen an das Einlaufen von bestimmten Tankschiffen in Seehäfen der Gemeinschaft und das Auslaufen

(79/116/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Gefahr von Störfällen zu verringern, an denen die in die Häfen der Mitgliedstaaten einlaufenden oder aus ihnen auslaufenden Tankschiffe beteiligt sind, müssen diese Schiffe beim Einlaufen in den Hafen und während der Fahrt in den an den Bestimmungshafen oder den Auslaufhafen angrenzenden Hoheitsgewässern rechtzeitig bestimmten Mindestauflagen unterworfen werden.

Die zuständigen Behörden müßten über alle Mängel unterrichtet werden, die eine Gefährdung der Sicherheit der Schifffahrt oder der Meeresumwelt darstellen können; ein Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden Kenntnis von Tatsachen erhalten, die für einen anderen Mitgliedstaat das Risiko der Gefährdung seiner See- und Küstenzonen begründen oder erhöhen, müßte den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich darüber unterrichten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Öl-, Gas- und Chemikalientanker von 1 600 BRT und mehr in beladenem oder teilbeladenem Zustand — einschließlich leerer, aber noch nicht entgaster oder von gefährlichen Rückständen gereinigter Tankschiffe —, die in Seehäfen ihres Hoheitsgebiets einlaufen oder aus ihnen auslaufen, mindestens

## A. rechtzeitig vor dem Einlaufen

- i) der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hafen liegt, folgende Angaben mitgeteilt haben („Anmeldung“):
  - a) Name und Rufzeichen des Fahrzeugs,
  - b) Nationalität des Fahrzeugs,
  - c) Länge und Tiefgang des Fahrzeugs,

- d) Bestimmungshafen,
  - e) voraussichtliche Ankunftszeit im Bestimmungshafen oder an der Lotsenstation, je nach Vorschrift seitens der zuständigen Behörde,
  - f) allgemeine Angaben über die Ladungsart sowie Angabe der Ladungsmenge,
  - g) bei Beförderung von Chemikalien Angabe, ob das Fahrzeug ein Zeugnis nach dem IMCO-Code für die Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern, als „neues Schiff“ besitzt,
  - h) ob Mängel oder Vorfälle vorliegen, die die normale und sichere Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs beeinträchtigen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die Umgebung begründen können;
- ii) eine Tankschiffprüfliste nach dem Muster des Anhangs wahrheitsgemäß und genau ausfüllen und dem Lotsen zu seiner Unterrichtung sowie auf Anforderung der zuständigen Behörde vorlegen;

## B. während der Fahrt in den Hoheitsgewässern in der Nähe des Ein- oder Auslaufhafens

- i) der zuständigen Behörde Mängel und Vorfälle melden, die die normale sichere Manövrierfähigkeit beeinträchtigen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die Umgebung begründen können,
- ii) möglichst frühzeitig, vorzugsweise auf UKW, eine Sprechfunkverbindung mit den hierfür bestimmten Küstenfunkstellen, insbesondere — falls vorhanden — mit der nächstgelegenen Radarzentrale aufnehmen und aufrechterhalten,
- iii) soweit möglich von den Diensten der Radarzentralen Gebrauch machen, insbesondere bei verminderter Sicht,
- iv) entsprechend den Gepflogenheiten und den von der zuständigen Behörde festgelegten Regelungen Lotsen annehmen.

(2) Erlangt der Lotse Kenntnis davon, daß Mängel vorhanden sind, die die sichere Fahrt des Schiffes beeinträchtigen können, so unterrichtet er unverzüglich die zuständige Behörde.

(3) Die Mitgliedstaaten können von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichen, soweit die Beschaffenheit der Navigationshilfen oder die örtlichen Verhältnisse oder die Verkehrslage dies erfordern oder zulassen.

#### *Artikel 2*

Ein Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden im Rahmen des Artikels 1 oder auf andere Weise Kenntnis von Tatsachen erhalten, die für einen anderen Mitgliedstaat ein Risiko der Gefährdung bestimmter See- und Küstenzonen begründen oder erhöhen, trifft die geeigneten Maßnahmen zur möglichst frühzeitigen Unterrichtung dieses Mitgliedstaats.

#### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1980 nach Anhörung der Kommission die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen sowie über alle Bestimmungen, die Abweichungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 vorsehen.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Otto Graf LAMBSDORFF

## ANHANG

## TANKSCHIFF-PRÜFLISTE

## A. Angaben zum Schiff

Schiffsname	Reeder		
Flagge	Unterscheidungssignal		Baujahr
Heimathafen	Länge		BRT
Klassifikationsgesellschaft			
Klassenzeichen Schiff		Maschinenanlage	
Antriebsanlage	Leistung		
Schiffsmakler			
Tiefgang:	vorn	Mitte	Achtern
Ladung (gemäß Ladungsplan):	Art	Menge	

## B. Sicherheitseinrichtungen

	Uneingeschränkt betriebsbereit	Mängel
	ja	nein
1. Bau und technische Ausrüstung		
Haupt- und Hilfsmaschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hauptrudderanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfsrudderanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ankereschirr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Nautische Ausrüstung		
Manövrierdaten erhältlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1. Radaranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Radaranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kreiselkompaßanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Magnet-Regelkompaß	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Peilfunkgerät	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Echolot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere elektronische Hilfsmittel zur Standortbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Funkausrüstung		
Telegrafie-Seefunkanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
UKW-Seefunkanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## C. Sicherheitszeugnisse und andere Dokumente

	gültiges Zeugnis	Dokument an Bord
	ja	nein
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
UKW-Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freibordzeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klassenzeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ölhaftungsbescheinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öltagebuch ausgefüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## D. Besatzung an Bord

	ja	nein	Befähigungszeugnis (genaue Bezeichnung und Nr.) ausgestellt von/in (Behörde) (Ort/Land) <sup>(1)</sup>
Kapitän	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leitender Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Funkoffizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesamtzahl der Mannschaften			
Überseelotse an Bord	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Datum

Unterschrift des Kapitäns oder, falls dieser verhindert ist, seines Stellvertreters

<sup>(1)</sup> Die Mitgliedstaaten können entscheiden, den die Befähigungszeugnisse betreffenden Teil des Abschnitts D nicht in die Tankschiff-Prüfliste aufzunehmen.